

Aktuelles aus dem Steuerstrafrecht:

Alterseinkünfte: Neues Ziel der Steuerfahndung?

I. Besteuerung der Altersrenten ab 2005:

Seit 2005 werden gesetzliche Altersruhegelder, Renten aus landwirtschaftlichen und berufsständischen Versorgungswerken sowie aus anderen Renten schrittweise bis zur vollen Höhe versteuert (§ 22 Nr. 1 EStG).

Der steuerpflichtige Teil der Rente steigt von 50 % im Jahr 2005 um 2 % jährlich, sodass im Jahr 2040 eine Versteuerung zu 100 % eintritt.

Nach derzeitigen Schätzungen sind ca. 5 Millionen Rentner einkommensteuerpflichtig. Die Einkommensteuerpflicht wird dabei häufig durch weitere Einkünfte neben den Alterbezügen, etwa aus Vermietung oder Verpachtung, ausgelöst.

II. Kontrollverfahren:

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass die Rentenversicherungsträger jährlich den Finanzämtern die ausbezahlten Renten mitteilen müssen (§ 22 a EStG).

Eigentlich sollte diese Mitteilungspflicht bereits seit 2005 gelten. Nachdem jedoch erst im Juli 2008 eine Identifikationsnummer eingeführt wurde, ohne die eine Datenübermittlung nicht zu bewerkstelligen war, hat sich die jährliche Mitteilung verzögert.

Seit Anfang 2010 erfolgt jedoch eine jährliche Mitteilung der Rentenversicherungsträger an die Finanzbehörden. Die Mitteilung erfolgt auf elektronischem Wege an die Deutsche Rentenversicherung Bund, die die Informationen dann an die Finanzbehörden, also an die Veranlagungsfinanzämter, weiterleitet.

Ab Januar 2010 sind also die Finanzämter in der Lage, die bezahlten Renten mit den tatsächlich versteuerten Renten zu vergleichen, und zwar auch für die Jahre 2005 bis 2010. Alle steuerpflichtigen Rentner, die in den letzten Jahren ihre Renten nicht vollständig versteuert haben, droht nunmehr die Entdeckung und gegebenenfalls auch die strafrechtliche Verfolgung. Nach internen Verwaltungsanweisungen sollen die Finanzämter im Zuge der Veranlagung für den Zeitraum 2009 zunächst diejenigen Renten überprüfen, die bereits steuerlich geführt werden. Erst im Lauf des Jahres 2011 werden sich die Finanzämter dann mit den steuerlich bisher nicht geführten Fällen beschäftigen.

III. Die Konsequenzen für die Betroffenen:

Wenn ein Anfangsverdacht vorliegt, werden die Finanzbehörden strafrechtliche Ermittlungsverfahren einleiten. Hierfür müssen hinreichende, tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Steuerpflichtiger eine Steuerhinterziehung begangen hat. Hierzu werden die Finanzämter anhand der Rentenbezugsmitteilungen prüfen, ob der mitgeteilte Sachverhalt bereits bekannt und steuerlich berücksichtigt war.

Sollte ein Finanzamt feststellen, dass ein Rentner bisher überhaupt nicht steuerlich geführt wurde, obwohl er zu versteuernde Renteneinkünfte bezogen hat, oder dass ein Rentner auf-

grund anderer erklärter Einkünfte zwar einkommensteuerpflichtig war, seine Rente aber in der Steuererklärung nicht angegeben hat, dürfte in der Regel ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Sofern sich der Vorwurf der Steuerhinterziehung bestätigt, gibt es für die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter drei Möglichkeiten:

1.

Ist die verkürzte Steuer gering (eine Gesamtverkürzung von 500,00 € steht hier zur Debatte), ist mit einer Einstellung des Strafverfahrens zu rechnen, unter Umständen gegen Auflagen.

2.

Sollte die Summe der hinterzogenen Steuern bis zu ca. 2.500,00 € betragen, muss bereits mit einem Strafbefehl und einer Geldstrafe von ca. 20 Tagessätzen gerechnet werden.

Bei einer Hinterziehungssumme von ca. 15.000,00 € muss bereits mit einer Geldstrafe von ca. 100 Tagessätzen gerechnet werden, die dann auch in ein polizeiliches Führungszeugnis eingetragen wird.

3.

Bei schwerwiegenderen Delikten ist auch an die Erhebung einer Anklage zu denken.

IV. Straffreiheit durch Selbstanzeige:

Wer Steuern hinterzogen hat, kann straffrei werden, wenn er seine unrichtigen Angaben beim Finanzamt berichtigt oder ergänzt bzw. unterlassene Angaben nachholt. Die Selbstanzeige führt jedoch nur dann zur Straffreiheit, wenn die bisher unterlassenen Angaben in der Selbstanzeige vollständig nachgeholt werden und die anfallende Steuer dann auch innerhalb einer Frist, die das Finanzamt setzt, nachzahlt.

Eine Selbstanzeige ist u.a. dann nicht mehr möglich,

- wenn die Tat bereits entdeckt war und der Täter hiermit bei verständiger Würdigung auch rechnen musste oder
- wenn dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bereits bekannt gegeben wurde.

Eine Tatentdeckung dürfte noch nicht dadurch vorliegen, dass die Rentenversicherungsträger Kontrollmitteilungen an die Finanzverwaltung verschicken. Eine Tatentdeckung liegt vielmehr erst dann vor, wenn das Veranlagungsfinanzamt die Kontrollmitteilungen konkret überprüft und gegebenenfalls mit den Einkommensteuererklärungen der einzelnen Steuerpflichtigen verglichen hat.

In den meisten Fällen besteht für betroffene Rentner also auch jetzt noch die Möglichkeit, sich durch eine Selbstanzeige Straffreiheit zu verschaffen. Allerdings ist hier Eile geboten. Allen Betroffenen kann nur empfohlen werden, sich ehest möglich um fachkundige Hilfe zu bemühen.

In unserer Kanzlei stehen Ihnen hierfür Herr Rechtsanwalt Nikolaus Fackler, Fachanwalt für Strafrecht, Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Theodor Seitz und Herr Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wittmann, Fachanwalt für Steuerrecht, gerne zur Verfügung.